

vom Geschäftsführer, der personenidentisch mit dem Geschäftsführer der Beteiligten zu 2. sei.

Die Antragsteller beantragen,

die bei dem Beteiligten zu 2. am 14. Juni 2012 durchgeführte Personalratswahl für ungültig zu erklären.

Der Beteiligte zu 2. beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist der Auffassung, dass die Beschäftigten der Beteiligten zu 3. nicht dem Personalvertretungsrecht, sondern als Beschäftigte einer privatrechtlichen Gesellschaft dem Betriebsverfassungsrecht unterfielen. Sie seien nicht in die Dienststelle des Beteiligten zu 2. eingegliedert und dort nicht dessen Mitarbeitern weisungsunterworfen. Vielmehr erhielten sie Weisungen ausschließlich von dem Geschäftsführer der Gesellschaft, ohne dass es darauf ankomme, dass dieser personenidentisch mit dem Geschäftsführer des Beteiligten zu 2. sei. Es finde keine Gestellung von Leiharbeitnehmern statt. Vielmehr bestehe zwischen den Beteiligten zu 2. und 3. ein Kooperationsvertrag, in dem die Einzelheiten der wechselseitigen Dienstverrichtungen geregelt seien. Die Leistungen der Beteiligten zu 3. würden durch deren Beschäftigte als ihre Erfüllungsgehilfen erbracht, ohne dass Mitarbeitern des Beteiligten zu 2. insoweit ein Weisungsrecht zustehe. Dies verbleibe ausschließlich bei den leitenden Mitarbeitern der Beteiligten zu 3. Aus diesem Grunde sei die § 5 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) nicht anwendbar. Die Aufgabenqualität sei für die Beantwortung der nach dieser Vorschrift allein maßgeblichen Frage, ob eine weisungsgebundene Tätigkeit vorliege, nicht von Bedeutung.

Die Beteiligten zu 1. und 3. stellen keinen Antrag

Im Termin zur Anhörung der Beteiligten hat die Fachkammer das Verfahren 16 K 1745/12.PVL zur gemeinsamen Anhörung und Entscheidung mit dem vorliegenden Verfahren verbunden.